



**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6010-001187**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die 1- und 2-Cent-Münzen in Deutschland abzuschaffen.

Zur Begründung trägt der Petent vor, dass dies den Zahlungsverkehr vereinfache, die Kosten für Handel und Verbraucher reduziere und Ressourcen schone. In der Bevölkerung gebe es eine breite Ablehnung zur Nutzung der 1- und 2-Cent-Münzen. Ein Großteil der ausgegebenen Münzen gelange nicht wieder in Umlauf. Dies führe zu einer unnötigen Produktion immer neuer Münzen.

Zudem überstiegen die Produktionskosten, insbesondere für 1-Cent-Münzen, deren Nennwert um ein Vielfaches. Dies stelle eine ineffiziente Verwendung von Steuermitteln dar, zudem seien für die Produktion von Kleinmünzen zwischen 2015 und 2018 allein schätzungsweise 417 Tonnen Kupfer und 7000 Tonnen Stahl verwendet worden. Die Bundesregierung solle daher umgehend einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen vorlegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 287 Mitzeichnende an und es gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis



gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Frage der Abschaffung der 1- und 2-Cent-Münzen sowie die Einführung einer europäischen Rundungsregelung für den Barzahlungsverkehr, seit geraumer Zeit zwischen der Europäischen Kommission (EU-Kommission) und den Mitgliedstaaten der Euro-Zone diskutiert wird. Die EU-Kommission hat Ende 2020 eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema durchgeführt, an der sich u.a. interessierte Bürgerinnen und Bürger aber auch öffentliche Einrichtungen, Behörden, Unternehmen und Verbände beteiligt haben. Die Ergebnisse der Befragung fließen in eine Wirkungsanalyse ein, die die EU-Kommission im Hinblick auf die mögliche Einführung einheitlicher europäischer Rundungsregelungen erstellt und mit der gleichzeitig die bisherigen Erkenntnisse in Bezug auf die Zweckmäßigkeit einer fortgesetzten Ausgabe von 1- und 2-Cent-Münzen aktualisiert werden sollen.

Die EU-Kommission hat angekündigt, nach Fertigstellung der Analyse die Möglichkeit für den Vorschlag einer Gesetzesinitiative zu einheitlichen Rundungsregelungen, ggf. in Verbindung mit einem Vorschlag für den Ausgabestopp von 1- und 2-Cent-Münzen sowie die Rücknahme des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels für diese Nominale, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die aktuelle Nominalstruktur der Euro-Umlaufmünzen am 3. Mai 1998 mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen beschlossen wurde. Da es sich beim Euro um eine Gemeinschaftswährung handelt, muss nach Auffassung des Petitionsausschusses die Stückelung der Euro-Münzen, einschließlich der 1- und 2-Cent-Münzen, auch zukünftig einheitlich im gesamten Euroraum geregelt sein. Die Einführung von Rundungsregelungen nur in einzelnen Mitgliedstaaten der Euro-Zone wird insoweit nicht befürwortet.



Aufgrund der obigen Erwägungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden im Sinne des Petenten und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.